

# Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
<b>2. Die Stimmberechtigten</b> .....	2
2.1 Stimm- und Wahlrecht .....	2
2.2 Die Kirchgemeindeversammlung .....	3
2.3 Die Gemeindeinitiative .....	5
2.4 Die Urnenabstimmung .....	6
<b>3. Der Kirchgemeinderat</b> .....	6
<b>4. Bereiche</b> .....	8
<b>5. Kommissionen</b> .....	8
<b>6. Pfarrer und Pfarrerinnen</b> .....	9
<b>7. Mitarbeitende</b> .....	9
<b>8. Freiwillige Mitarbeitende</b> .....	9
<b>9. Finanzhaushalt</b> .....	10
<b>10. Verantwortlichkeit</b> .....	11
<b>11. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	11

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Bestand

Gliederung	Die Kirchgemeinde Ostermundigen umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Sie besteht aus allen in ihrem Gebiet wohnenden evangelisch-reformierten Gemeindegliedern, soweit sie nicht der Paroisse française der Stadt Bern angehören. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern. Gegen aussen tritt die Kirchgemeinde Ostermundigen mit dem Namen „Reformierte Kirche Ostermundigen“ auf.
------------	--

### Art. 2 Aufgaben

Aufgabe	1 Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und kantonalen Behörden.
Kompetenzen	2 Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

### Art. 3 Organisation

Organe	1 Die Kirchgemeinde handelt durch ihre Organe. 2 Die Organe der Kirchgemeinde sind: a) die Stimmberechtigten b) der Kirchgemeinderat c) das Rechnungsprüfungsorgan d) die Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind e) die zur Vertretung der Kirchgemeinde befugten Mitarbeitenden
--------	---

## 2 Die Stimmberechtigten

### 2.1 Stimm- und Wahlrecht

#### Art. 4 Stimm- und Wahlrecht

Ausschluss	1 Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern. 2 Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
Stimmregister	3 Die Kirchgemeinde führt das Stimmregister mit den stimm- und wahlberechtigten Gemeindegliedern. Der Kirchgemeinderat kann diese Aufgabe mit einer Vereinbarung an die Einwohnergemeinde Ostermundigen delegieren.

#### Art. 5 Wählbarkeit

Wählbar in sämtliche Behörden sind ausschliesslich die in der Kirchgemeinde stimmberechtigten Mitglieder (vgl. Art. 7 Abs. 3 Bst. a) der Kirchenverfassung).

#### Art. 6 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss

Unvereinbarkeit/ Verwandtenaus- schluss	Es gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
---	--

## 2.2 Die Kirchgemeindeversammlung

### Art. 7 Versammlungen

- Versammlung 1 Kirchgemeindeversammlungen werden einberufen so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr.
- Auf Verlangen der Stimmberechtigten 2 Der Kirchgemeinderat hat innerhalb von 60 Tagen zu einer Versammlung einzuladen, wenn 100 Stimmberechtigte dies schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

### Art. 8 Einberufung

- Grundsatz 1 Die Versammlung wird durch den Kirchgemeinderat mindestens 30 Tage zum Voraus mittels Publikation im amtlichen Anzeiger einberufen. In der Einladung sind Tag, Zeit und Ort der Versammlung sowie die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.
- Nicht angekündigte Geschäfte 2 Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden, ausser über den Antrag, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandieren soll. Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Einsichtnahme in Protokolle 3 Mit der Publikation der Einladung ist das Protokoll der letzten Versammlung zur Einsichtnahme in der Administration der Kirchgemeinde aufzulegen. In der Einberufung der Versammlung ist auf das Recht der Stimmberechtigten zur Einsichtnahme in das Protokoll hinzuweisen. Auf Verlangen ist ein Exemplar auszuhändigen.

### Art. 9 Öffentlichkeit der Versammlung

- Öffentlichkeit Medien Die Versammlung ist öffentlich. Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

### Art. 10 Vorsitz, Protokolle

- Vorsitz 1 Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchgemeinderats führt den Vorsitz der Kirchgemeindeversammlung, bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Kirchgemeinderates.
- Protokollführung/ Ermittlung der Stimmzahlen 2 Die vorsitzende Person regelt die Protokollführung und die Ermittlung der Stimmzahlen.
- 3 Die Versammlungsprotokolle sind durch die den Vorsitz und das Protokoll führenden Personen zu unterzeichnen.

### Art. 11 Beschlussfassung

- Grundsatz 1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.
- 2 Die Versammlung fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die vorsitzende Person hat bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Offene / geheime  
Abstimmung

3 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die vorsitzende Person oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen. Wenn bei Wahlen mehr Bewerbende kandidieren als Mandate zu vergeben sind, so ist zwingend geheim zu wählen.

### **Art. 12 Sachgeschäfte**

1 Die Versammlung beschliesst:

- a) Ausgaben im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen gemäss Art. 35
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz
- c) den Erlass von Reglementen
- d) eine Erhöhung des Stellenplans
- e) Anträge an kirchliche Behörden für neue Pfarrstellen und Hilfspfarrstellen sowie kirchgemeindeeigene Pfarrstellen
- f) Beitritt zu und Austritt aus Gemeindeverbänden

2 Die Versammlung:

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrags zu.
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderats die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

3 Die Versammlung genehmigt:

- a) den Jahresbericht des Kirchgemeinderats
- b) und die Rechnung

4 Die Versammlung nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Kenntnis.

### **Art. 13 Wahlen**

Grundsatz

1 Die Versammlung wählt:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchgemeinderats
- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- d) die Mitglieder von ständigen und nicht ständigen Kommissionen, die von der Kirchgemeindeversammlung eingesetzt worden sind.

2 Die Versammlung genehmigt Wahlvorschläge von Abgeordneten für die kantonale Synode. Diese Wahl findet an der Kirchgemeindeversammlung statt.

### **Art. 14 Durchführung von Wahlen**

Grundsatz

1 Die Versammlung wählt alle in Art. 13 aufgeführten Personen nach den folgenden Vorschriften.

2 Der Präsident oder die Präsidentin gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

### **Art. 15 Besondere Bestimmungen für geheime Wahlen**

Austeilen der Zettel

1 Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der ausgeteilten Zettel dem Protokollführer.

Ausfüllen der Zettel

2 Die Stimmberechtigten dürfen nur so viele Namen auf den Zettel schreiben wie Stellen zu besetzen sind. Es dürfen ausschliesslich Personen gewählt werden, die vorgeschlagen sind.

Ermittlung des Ergebnisses	3 Die vorsitzende Person entscheidet nach erfolgtem Einsammeln der Zettel über die Gültigkeit der Wahl sowie der abgegebenen Stimmen (Art. 16) und lässt das Ergebnis ermitteln.
Absolutes Mehr	4 Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Leere Stimmzettel werden für die Berechnung des absoluten Mehrs mitgezählt. Erreichen mehr Vorgeschlagene als Sitze zu vergeben sind das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	5 Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident oder die Präsidentin für die verbleibenden Sitze einen zweiten Wahlgang unter höchstens doppelt so vielen Vorgeschlagenen an als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **Art. 16 Ungültigkeit**

Ungültiger Wahlgang	1 Der Präsident oder die Präsidentin lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	2 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält, den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lässt, oder wenn er ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthält.
Ungültige Namen	3 Ein Name ist ungültig, wenn er nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, mehr als einmal auf einem Zettel steht oder überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. Als überzählig werden zuerst die Namenswiederholungen, anschliessend falls nötig die letzten Namen auf dem Zettel gestrichen.

### **Art. 17 Verfahrensfehler**

Hinweispflicht	1 Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die vorsitzende Person sofort darauf hinzuweisen.
Verlust des Beschwerderechts	2 Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

## **2.3 Die Gemeindeinitiative**

### **Art. 18 Zulässigkeit**

Grundsatz	1 Die Stimmberechtigten können mittels einer Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	2 Die Initiative ist gültig, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von mindestens 150 Stimmberechtigten unterzeichnet ist</li> <li>b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist</li> <li>c) nicht rechtswidrig ist</li> <li>d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst und</li> <li>e) den Namen jener Personen aufweist, welche zum allfälligen Rückzug der Initiative berechtigt ist</li> </ol>
Einreichungsfrist	3 Das Initiativbegehren ist dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchgemeinderats anzukündigen. Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

Rückzug 4 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichneten ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

### **Art. 19 Verfahren**

Prüfung und Ungültigerklärung 1 Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 18 Abs. 2 oder 3, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist 2 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.

## **2.4 Die Urnenabstimmung**

### **Art. 20 Anordnung**

1 An der Urne wird über folgende Geschäfte entschieden:

- a) Einleitung des Verfahrens betreffend Gebietsveränderungen, Fusion oder Aufhebung der Kirchgemeinde sowie diesbezügliche Stellungnahmen zuhanden kantonaler Instanzen
- b) Weitere in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallende Sachgeschäfte, sofern sie für die Kirchgemeinde von grundlegender Tragweite sind und von der Kirchgemeindeversammlung der Urnenabstimmung unterstellt werden

2 Der Kirchgemeinderat stellt den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine Botschaft des Kirchgemeinderates zu, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

3 Gleichzeitig mit der Anordnung der Urnenabstimmung wählt der Kirchgemeinderat einen Abstimmungsausschuss und ernennt dessen Präsidenten oder dessen Präsidentin.

4 Der Ausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Personen. Die Namen der Mitglieder werden im Amtsanzeiger publiziert.

### **Art. 21 Verfahren**

Briefliche Stimmabgabe 1 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Stellvertretung 2 Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

Variantenabstimmung 3 Der Kirchgemeinderat kann den Stimmberechtigten zwei oder mehr Varianten eines Beschlusses zur Abstimmung unterbreiten. Er erhebt dabei zunächst die Ja- und Nein-Stimmen zu jeder Variante. Für den Fall, dass mehr als eine Variante das absolute Mehr erreicht, haben die Stimmberechtigten ausserdem anzugeben, welche von ihnen verwirklicht werden soll.

4 Im Übrigen richtet sich die Durchführung von Urnenabstimmungen nach den Bestimmungen für kantonale Wahlen und Abstimmungen.

## **3 Der Kirchgemeinderat**

### **Art. 22 Allgemeines**

Anzahl 1 Der Kirchgemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Amtsduer 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Amtszeit ist unbeschränkt.

- Beschlussfähigkeit
- 3 Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 4 Der Kirchgemeinderat erlässt Recht in Form von Verordnungen. Verordnungen sind zu veröffentlichen.
- 5 Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und dem Leiter bzw. der Leiterin Administration.
- 6 Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Leiterin bzw. der Leiter Administration verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.
- 7 Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Darlehen oder Anlagen verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Bereichsleitung Finanzen und der Bereichsleitung Präsidium.

### **Art. 23 Aufgaben**

- Grundsatz
- 1 Der Kirchgemeinderat besorgt alle Angelegenheiten, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Aufgaben
- 2 Er erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Leitung der Geschäfte der Kirchgemeinde
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung
  - c) die Verwaltung des Kirchengutes
  - d) Führung des Personals der Kirchgemeinde
  - e) Zuweisung der Rodelführung sowie der Archivierung der Buchhaltung, der Sitzungsprotokolle sowie aller Dokumente gemäss Erlass der Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden) vom 20. Oktober 2014.
  - f) Formulierung von Zielsetzungen für seine Tätigkeit pro Jahr und pro Amtsdauer
  - g) regelmässige und umfassende Information der Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen
  - h) besetzt die Stellen innerhalb des genehmigten Stellenplans
- 3 Er ist zuständig für den Erlass einer Verordnung über die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

### **Art. 24 Sitzungen**

- Sitzungen
- 1 Der Kirchgemeinderat tritt in der Regel monatlich zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen finden auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin statt oder wenn drei Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden eine solche verlangen.
- Traktanden
- 2 Der Kirchgemeinderat kann nicht traktandierte Geschäfte nur behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder mit der Behandlung einverstanden sind.
- 3 Der Kirchgemeinderat kann bei Bedarf weitere Personen zu einzelnen Geschäften einladen.

### **Art. 25 Weitere Verfahrensvorschriften**

- 1 Die Verfahrensvorschriften für die Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss.

2 Die Mitglieder sind ausstandspflichtig (Art. 47 GG).

3 Über die Sitzungen des Kirchgemeinderats wird ein Protokoll geführt. Dieses ist nicht öffentlich.

4 Die Beschlüsse des Kirchgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## **4 Bereiche**

### **Art. 26 Allgemeines**

Der Kirchgemeinderat kann Bereiche bilden. Diese werden von den Mitgliedern des Kirchgemeinderats geleitet.

### **Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen**

1 Die einem oder mehreren Bereichen vorstehende Person erfüllt folgende Aufgaben:

- a) führt den zugewiesenen Bereich/die zugewiesenen Bereiche gemäss Verordnung
- b) bereitet Geschäfte aus dem zugewiesenen Bereich/den zugewiesenen Bereichen für die Beratung im Kirchgemeinderat und der Kirchgemeindeversammlung vor

2 Die einem oder mehreren Bereichen vorstehende Person kann

- a) zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben freiwillig Mitarbeitende beiziehen
- b) Ausgaben im Rahmen von Art. 35, Absatz 3 veranlassen

## **5 Kommissionen**

### **Art. 28 Bildung von Kommissionen**

1 Die Kirchgemeindeversammlung und der Kirchgemeinderat können je in ihrem Zuständigkeitsbereich ständige und nicht ständige Kommissionen einsetzen.

2 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung werden wie folgt geregelt:

- a) für ständige Kommissionen der Kirchgemeindeversammlung in einem Reglement
- b) für ständige nicht entscheidungsbefugte Kommissionen des Kirchgemeinderats in einer Verordnung
- c) für nicht ständige Kommissionen im Einsetzungsbeschluss

### **Art. 29 Rechnungsprüfungsorgan**

Rechnungsprüfungsorgan

1 Die Kirchgemeindeversammlung überträgt die Rechnungsprüfung einer externen Revisionsgesellschaft.

2 Die Amtsdauer der Revisionsgesellschaft beträgt vier Jahre (Legislatur). Eine Wiederwahl ist möglich.

3 Spätestens nach 3 Legislaturen wird der Revisionsauftrag neu ausgeschrieben. Der bisherige Dienstleister darf sich mitbewerben.

Aufgaben

4 Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben Voraussetzungen und Aufgaben des Rechnungsprüfungsorganes.



Aufsichtsstelle Datenschutz	5 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. Einmal jährlich erstattet es der Kirchgemeindeversammlung Bericht.
--------------------------------	---

## 6 Pfarrer und Pfarrerinnen

### Art. 30 Anstellungsverfahren

Gesetzliche Vorschriften	1 Das Verfahren bei der Anstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den Vorschriften des Landeskirchengesetzes.
Anstellungsbehörde	2 Der Kirchgemeinderat ist die Anstellungsbehörde.

### Art. 31 Stellung in der Kirchgemeinde

Mitspracherecht	1 In innerkirchlichen Angelegenheiten sowie Fragen, die ihre dienstlichen Aufgaben berühren, steht den Pfarrern oder Pfarrerinnen ein Mitspracherecht zu. 2 Die Mitsprache an den Sitzungen des Kirchgemeinderats ist gewährleistet. 3 Der Kirchgemeinderat kann seine Entscheidungen ohne Beisein der Pfarrer und Pfarrerinnen treffen.
-----------------	--

## 7 Mitarbeitende

### Art. 32 Begriff und Stellung

Begriff	1 Mitarbeitende sind Personen, die in einem entlohnten Dienstverhältnis der Kirchgemeinde stehen.
Mitsprache	2 In innerkirchlichen Angelegenheiten sowie Fragen, die ihre dienstlichen Obliegenheiten berühren, steht den Mitarbeitenden ein Mitspracherecht zu. 3 Die Mitsprache an den Sitzungen des Kirchgemeinderats ist gewährleistet. 4 Der Kirchgemeinderat kann seine Entscheidungen ohne Beisein der Mitarbeitenden treffen.
Dienst- und Anstellungsverhältnisse	5 Die Grundsätze über die Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden mit der Kirchgemeinde werden in einem Personalreglement geregelt.

## 8 Freiwillige Mitarbeitende

### Art. 33 Begriff und Stellung

	1 Freiwillige Mitarbeitende wirken in der Kirchgemeinde mit und engagieren sich in ihrer Freizeit für das kirchliche Leben.
--	---

<sup>2</sup> Freiwillige Mitarbeitende haben Anrecht auf Weiterbildung und Vergütung der Spesen. Behördenmitglieder erhalten eine Entschädigung.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat regelt den Weiterbildungsanspruch, die Vergütung und die Spesen in der Entschädigungsverordnung.

## 9 Finanzhaushalt

### Art. 34 Grundsatz

Kantonales Recht	1 Die Kirchgemeinde organisiert ihren Finanzhaushalt nach den Bestimmungen von Art. 70ff des Gemeindegesetzes.
Verantwortung	2 Der Kirchgemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.
Ausgeglichener Finanzhaushalt	3 Das Budget ist grundsätzlich so auszugestalten, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Vorbehalten bleiben die im kantonalen Recht vorgesehenen Ausnahmen und Massnahmen.
Rechnungsprüfung	4 Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsorgan gemäss Art. 29.

### Art. 35 Finanzkompetenzen

Kirchgemeindeversammlung	1 Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über: <ol style="list-style-type: none"> <li>neue Ausgaben von mehr als CHF 80'000 im Einzelfall</li> <li>neue Ausgaben, wenn dadurch jährlich wiederkehrende Kosten von mehr als CHF 25'000 anfallen</li> <li>sämtliche Geschäfte gemäss Art. 100 Abs. 2 Gemeindeverordnung (GV) von mehr als CHF 80'000</li> </ol>
Kirchgemeinderat	2 Der Kirchgemeinderat beschliesst über: <ol style="list-style-type: none"> <li>die Kreditbewilligung für gebundene Ausgaben unabhängig von der Höhe der Ausgaben</li> <li>die notwendige Fremdmittelaufnahme zum Vollzug der Ausgabenbeschlüsse sowie zur Tilgung und Erneuerung bestehender Anleihe- und Darlehenschulden</li> <li>neue Ausgaben bis zum Betrag von CHF 80'000 im Einzelfall</li> <li>neue Ausgaben, wenn dadurch jährlich wiederkehrende Kosten von max. CHF 25'000 anfallen</li> <li>sämtliche Geschäfte gemäss Art. 100 Abs. 2 Gemeindeverordnung (GV) von bis zu CHF 80'000</li> </ol>
Bereiche	3 Die Finanzkompetenzen des dem Bereich vorstehenden Kirchgemeinderatsmitglieds werden durch den Kirchgemeinderat geregelt.

### Art. 36 Verfügung über Kredite

Kompetenzregelung	1 Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügen darf. Die übergeordneten Bestimmungen bezüglich der Kommissionen bleiben vorbehalten.
Verantwortung und Kreditkontrolle	2 Wer über bewilligte Kredite verfügt, ist dafür verantwortlich, dass sie eingehalten werden. Er führt eine Kreditkontrolle.

**Art. 37 Nachkredite**

Zuständigkeit

1 Das für einen Nachkredit zuständige Organ wird bestimmt, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit beschlussberechtigt gewesen wäre.

2 Beträgt der Nachkredit nicht mehr als CHF 25'000.- oder, wenn darüber, nicht mehr als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits aber max. CHF 50'000.-, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

**Art. 38 Besondere Bestimmungen**Kirchensteuern,  
negative Zweck-  
bindung

1 Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 414.0).

2 Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

**10 Verantwortlichkeit****Art. 39 Disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit**

Verantwortlichkeit

1 Die Kirchgemeindeorgane und das Kirchgemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit (Art. 81 Gemeindegesetz).

Disziplinarbehörde

2 Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde.

3 Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Kirchgemeinderates und der von der Kirchgemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen.

Sanktionen

4 Betreffend disziplinarischer Sanktionen und vermögensrechtlicher Verantwortlichkeit gilt das Gemeindegesetz.

**11 Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 40 Inkrafttreten**Inkrafttreten und  
Genehmigung

1 Das vorliegende Organisationsreglement der Kirchgemeinde Ostermundigen wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 28. Juni 1999 angenommen.

2 Die 1. Teilrevision dieses Reglements wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 6. Juni 2005 beschlossen.

3 Die 2. Teilrevision dieses Reglements wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juni 2007 beschlossen.

4 Die 3. Teilrevision dieses Reglements wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 beschlossen.

5 Die 4. Teilrevision dieses Reglements wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 beschlossen.

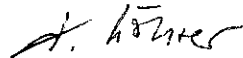
6 Die Kirchgemeindeversammlung vom 27. November hat dieses Reglements angenommen. Das Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

**Auflagezeugnis**

Auflagezeugnis

Die Teilrevision des Organisationsreglements der Reformierten Kirche Ostermundigen lag vom 27. Oktober 2023 bis zum 27. November 2023 während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Administration öffentlich auf. Sie gab die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde am 25. Oktober 2023 bekannt.

Ostermundigen, 28. Dezember 2023

**Reformierte Kirche Ostermundigen**

Sandra Löhner  
Präsidentin



Mirjam Reichenwallner  
Leitung Administration